

**Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bielefeld
vom 20.12.2005
unter Einarbeitung der 5. Nachtragssatzung vom 23.05.2016
gültig ab 01. Januar 2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005, 10. Mai 2007, 10. Juni 2010, 15. Dezember 2011, 11. Dezember 2014 und 28. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bielefeld veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld, Gegenständen oder geldwerten Vorteilen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Spielhallen, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von als gemeinnützig anerkannten Vereinen. Vereine haben dazu bei der Anmeldung nach § 11 als Nachweis der Steuerfreiheit den derzeit gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorzulegen.
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Halter ist der Eigentümer der Apparate (Aufsteller) bzw. derjenige, dem die Apparate zur Nutzung überlassen sind.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner (Mitschuldner), dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen-, Aufstell- oder Gaststättenerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke in oder auf denen eine Veranstaltung anderer (Fremdveranstaltung) stattfindet.
Als Mitschuldner kann in Anspruch genommen werden, wer im Rahmen der Fremdveranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder sonst an den Einnahmen oder Erträgen aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer wird für jede Veranstaltung gesondert berechnet. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen mit Eintrittsgeld gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird die Pauschsteuer dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten und sonstige Nachweise

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben und einen zu entrichtenden Mindestverzehr nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, sonstigen Ausweise (z. B. Verzehrkarten) od. elektronische/digitale Eintrittssysteme, die zu der Veranstaltung ausgegeben/eingesetzt werden sollen, der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, bekannt zu geben. Zu Kontrollzwecken ist ein Muster bei der Stadt zu hinterlassen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die elektronischen/digitalen Kontrollstreifen, den Eintrittspreis, die ggf. ausgegebenen und in Anspruch genommenen Zugaben, den nicht in Anspruch genommenen Mindestverzehr und ggf. sonst zu entrichtende Vergü-

tungen die für eine Teilnahme erhoben werden, ist für jede Veranstaltung ein Nachweis zu führen. Verantwortlich dafür sind der Veranstalter und bei Fremdveranstaltungen auch die Mitschuldner nach § 3 Abs. 2.

- (5) Die Abrechnung der Unterlagen nach Abs. 4 ist der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung, binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats in Form einer Steuererklärung vorzulegen. Zur Abgabe der Steuererklärung sind die Steuerschuldner nach § 3 verpflichtet. Die Vorlagepflicht kann durch gemeinsame Abgabe und Unterzeichnung einer Steuererklärung erfüllt werden. Soweit im Abrechnungszeitraum Fremdveranstaltungen durchgeführt wurden, ist mit der Steuererklärung auch die schriftliche Vereinbarung nach § 16 vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem zu entrichtenden Entgelt und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten und/oder sonstigen Ausweise bzw. der elektronisch/digital ermittelten Teilnehmer (§ 5) berechnet.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung einschließlich des Eintrittspreises, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Nicht in Anspruch genommener Mindestverzehr ist Bestandteil dieses Entgelts. Sind in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach dem Wert der sonstigen Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben kann geschätzt werden, wenn er nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand feststellbar ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt 24 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
Bei der Vorführung von pornographischen oder ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen – beträgt der Steuersatz 27,5 v. H.
- (4) Die Stadt Bielefeld kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und der Höhe des zu versteuernden Entgelts befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Bielefeld kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) beträgt:
1. in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Nr. 5a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer),
je Gerät
des Einsatzes nach Abs. 2 = 5,4 v. H.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit, je Gerät u.
je angefangenen Kalendermonat = 54,00 €
 - c) Personalcomputer (ohne Gewinnmöglichkeit), je Gerät u.
je angefangenen Kalendermonat = 36,00 €
 2. in Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten,
je Gerät
des Einsatzes nach Abs. 2 = 5,4 v. H.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten, je Gerät u.
je angefangenen Kalendermonat = 27,00 €
- (2) Einsatz ist die nach der Spielverordnung mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.
- (3) Zu den steuerpflichtigen Apparaten nach § 1 Nr. 5 zählen auch solche Geräte, die mit Geld und/oder Spielmarken (Token o. ä.) bespielt und/oder bei denen Gewinne in Spielmarken ausgeworfen oder rückgetauscht werden können.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Tritt bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art (Gerät mit oder ohne Gewinnmöglichkeit, Personalcomputer) und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich mit Angabe des Datums bei der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind zusätzlich der Gerätenamen und die Zulassungsnummer anzugeben. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen (§ 8 Abs. 4), ist dies ebenfalls anzugeben.
- Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- Ein Tausch gleichartiger Apparate braucht nicht angezeigt zu werden, sofern sich dadurch die Anzahl der Spieleinrichtungen nicht verändert (§ 8 Abs. 4).
- (7) Sofern ein Apparat die Einsätze aufgrund seiner Bauart nicht speichert und demzufolge auf dem Zählwerksausdruck nicht dokumentieren kann, gilt als Einsatz nach § 8 Absatz 2 das Viereinhalbfache des Einspielergebnisses. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Sofern ein Apparat die Einsätze aufgrund seiner Bauart speichern und auf dem Zählwerksausdruck dokumentieren können muss, ist eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Satz 1 ausgeschlossen.

- (8) Sofern ein Apparat die Einsätze aufgrund eines technischen Defekts ausnahmsweise nicht dokumentiert, gilt als Einsatz nach § 8 Absatz 2 das Viereinhalbfache des Einspielergebnisses nach Absatz 7.
Im Übrigen wird die Summe der Einsätze nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu berechnen, wenn kein zu versteuerndes Entgelt erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene Quadratmeter Veranstaltungsfläche 0,24 Euro.
Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Bielefeld kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 24 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Bielefeld kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Steuerschuldner nach § 3 sind verpflichtet, Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend, solange die steuerlichen Verhältnisse unverändert bleiben.
Fremdveranstaltungen in Orten mit gemeldeten Dauerveranstaltungen sind nach Satz 1 anzumelden.

- (2) Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuer-
schuld zu verlangen. Sie beträgt im Fall des § 1 Nr. 4 mindestens 20.000 Euro.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 13 Festsetzung, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 wird nach der Abrechnung festgesetzt. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, für die Pauschsteuer nach § 9 zu erheben ist, kann die Steuer monatlich im Voraus festgesetzt werden. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird jeweils vierteljährlich für die vergangenen drei Monate erhoben. Erhebungszeiträume sind der 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Für alle in diesen Zeiträumen aufgestellten Apparate mit Gewinnmöglichkeit ist jeweils bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats eine Steuererklärung je Aufstellort unter Verwendung des amtlichen Vordrucks abzugeben.

Endet die Steuerpflicht während des laufenden Erhebungszeitraumes ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.

Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Steuerbescheid.

Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (3) Auf Verlangen sind der Steuererklärung nach Abs. 2 die Ausdrücke der Auslesungen als manipulations- u. revisionssichere Feststellungsnachweise der Spieleinsätze, getrennt nach Aufstellort und Geräten, beizufügen.
- (4) Die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer) wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
Bis zur Erteilung eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer erstattet.

§ 14 Schätzung, Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 15 Steueraufsicht

Soweit es für Zwecke der Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen erforderlich ist, ist besonders ausgewiesenen Personen der Stadt Bielefeld unentgeltlich Zutritt zu allen Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gestatten.

§ 16 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Veranstalter (§ 3) haben die zur Feststellung der Steuer und Grundlagen ihrer Berechnung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und die entsprechenden Unterlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufzubewahren. Vereinbarungen über die Durchführung von Fremdveranstaltungen müssen zur Anerkennung der steuerlichen Folgen schriftlich abgefasst werden.

Sie sind verpflichtet, die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, die geeignet sind, die für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte festzustellen. Hierzu zählt beispielsweise die Auswertung mittels Auslesegeräten, mit denen alle erzeugbaren Aufzeichnungen ausgedruckt werden können, die für die Besteuerung relevant sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften und Verpflichtungen der nachfolgend aufgeführten §§ dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise, Zugaben, Mindestverzehr
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen
5. § 5 Abs. 5: Vollständige und richtige Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 6: Anzeige der Aufstellung eines Apparates oder sonstige Veränderung des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Änderungen
10. § 13 Abs. 2: Vollständige und richtige Abgabe der Erklärung auf dem amtlichen Vordruck, fristgemäße Erklärung und Einhaltung des Erhebungszeitraums
11. § 13 Abs. 3: Vorlage von Nachweisen

12. § 16 Aufbewahrung und Aufzeichnungspflichten

- (2) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 18
Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung unter Einbeziehung der 5. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.